

Betrieb einer Photovoltaikanlage
Ausfüllhilfe für die Anlage EÜR 2021
Einnahmenüberschussrechnung (= Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG)

Betriebseinnahmen	Anlage EÜR Zeile
Umsatzsteuerpflichtige Betriebseinnahmen - netto ohne USt - (zb. Einspeisevergütung, Vergütung aus Direktvermarktung)	14
Selbstverbrauch _____ kWh x _____ €/kWh (=Sachentnahme)	20
Vereinnahmte Umsatzsteuer sowie USt auf unentgeltliche Wertabgaben	16
Vom Finanzamt erstattete und ggf. verrechnete Umsatzsteuer	17
Summe Betriebseinnahmen	22/89
Betriebsausgaben	
Absetzungen für Abnutzung - AfA - (siehe unten)	31
Sonderabschreibungen nach § 7g Abs. 5 und 6 EStG	41
Herabsetzungsbeträge nach § 7g Abs. 2 Satz 3 EStG	42
Schuldzinsen und übrige Finanzierungskosten (ohne Tilgungsanteil)	61/62
Versicherungen	55
Reparaturen - netto ohne USt - (=Erhaltungsaufwand)	54
Übrige Betriebsausgaben	49-53, 56-60, 65-66
Gezahlte Vorsteuerbeträge (an andere Unternehmer gezahlte USt)	63
An das Finanzamt gezahlte und ggf. verrechnete Umsatzsteuer	64
Summe Betriebsausgaben	88/90
+ Hinzurechnung der Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 2 EStG	96a-99
./. Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 1 EStG	101
Steuerpflichtiger Gewinn/Verlust	109

Photovoltaikanlage –Anlageverzeichnis (Anlage AVEÜR Zeile 12/13)	EUR	Ct
Anschaffungskosten (Fertigstellung am _____) - netto, gemindert um evtl. Zuschüsse -		
Buchwert am 01.01.2021 (bei Inbetriebnahme vor dem 01.01.2021)		
./. Absetzungen für Abnutzung für bewegliche Wirtschaftsgüter (AfA ¹) 2021		
./. Sonderabschreibungen nach § 7g Abs. 5 und 6 EStG ²		
./. Herabsetzungsbeträge nach § 7g Abs. 2 Satz 3 EStG ²		
Buchwert am 31.12.2021		

Erläuterungen:

- Die Nutzungsdauer einer Photovoltaikanlage beträgt nach der amtlichen AfA-Tabelle 20 Jahre. Die jährliche lineare AfA beträgt somit 5 % der Bemessungsgrundlage (Anschaffungskosten abzüglich evtl. Zuschüsse). Bei einer Anschaffung nach dem 31. Dezember 2019 und vor dem 1. Januar 2022 kann die Abschreibung alternativ auch degressiv (d. h. in fallenden Jahresbeträgen) erfolgen.
Im Jahr der Fertigstellung kann die AfA nur zeitanteilig (für den Monat der Fertigstellung und die verbleibenden Monate) geltend gemacht werden.
- Unter bestimmten Voraussetzungen können auch noch Sonderabschreibungen nach § 7g Abs. 5 und 6 EStG und Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 1 und 2 EStG in Anspruch genommen werden.